



Bestätigung der Ausnahme von der Dokumentation des Rückbaus Gem. Recycling-Baustoffverordnung (inkl. Novelle)

Kennung Bauvorhaben (von Übernehmer auszufüllen)

BSt.Kurz-Nr.

Allgemeines (jedenfalls auszufüllen)

Baustelle

Name

Strasse/Hausnr.

PLZ/Ort

(falls im EDM registriert)

Standort-GLN

Kunde/Bauherr/ Bauunternehmen

Bezeichnung

Strasse/Hausnr.

PLZ/Ort

(falls im EDM registriert)

Personen-GLN

Bauleiter

Telefon-Nr.

Polier

Telefon-Nr.

Kontamination (bekannt od. vermutet)

Nein

Ja, welche:

Begründung der Ausnahmen (bitte die Zutreffende Ausnahme ankreuzen)

Bau- oder Abbruchabfälle aus Bau- oder Abbruchvorhaben, bei denen weniger als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen. (dies gilt insbesondere auch bei Anlieferungen von einem Sammler bzw. Sammelplatz. Der Sammler bestätigt, dass alle erforderlichen Einzelzeichnungen vorliegen.)

Bau- oder Abbruchabfälle von **Linienbauwerken und Verkehrsflächen**

Abfälle gemäß Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung, die **nicht aus einem Abbruch oder einer Sanierung** stammen (z.B. Fehlchargen aus der Produktion). (S. a. Formular „Aufzeichnung von abfällen aus der Baustoffproduktion“).

Einkehrsplitt (SN 91501-21)

Bestätigung des Bauherrn, Anlieferer oder Sammler

- Hiermit wird bestätigt, dass für Abfälle aus obigem Bauvorhaben die oben angekreuzte Ausnahme Zutrifft.
- Im Falle eines Abbruches wurde die Trennpflicht (Gefährliche Abfälle, Hauptbestandteile, Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbausplatt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle, Siedlungsabfälle, ...) eingehalten.

Daher ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung (inkl. Novelle) kein Rückbau bzw. keine Dokumentation des Rückbaues notwendig.

Datum

Unterschrift Bauherr